

# VERORDNUNGSBLATT

## für Groß-Berlin

Herausgegeben vom  
Magistrat von Groß-Berlin



6. Jahrgang Teil I Nr. 42  
Ausgabetag 25. August 1950

### TEIL I

## Gesetze, Verordnungen, Anordnungen

#### Inhalt

Tag		Seite
18. 8. 1950	Verordnung über die Aufstellung des Volkswirtschaftsplanes 1951 für Groß-Berlin . . . . .	239
18. 8. 1950	Verordnung über die Zuständigkeit der Rechtspfleger . . . . .	241
18. 8. 1950	Verordnung über die Durchführung einer Grundstückserhebung . . . . .	243
18. 8. 1950	Geschäftszeitverordnung . . . . .	243
10. 8. 1950	Anordnung über Handelsspannen für Ziegeleierzeugnisse . . . . .	244

#### Verordnung über die Aufstellung des Volkswirtschaftsplanes 1951 für Groß-Berlin.

Vom 18. August 1950.

Der Magistrat von Groß-Berlin hat nachstehende Verordnung beschlossen, die hiermit verkündet wird:

##### § 1

Die Abteilung Wirtschaft des Magistrats von Groß-Berlin wird mit der Zusammenstellung des Entwurfs des Volkswirtschaftsplanes 1951 für Groß-Berlin beauftragt.

##### § 2

- Die Anweisungen, Formblätter, Nomenklaturen und Terminpläne, die den fachlich zuständigen Magistratsabteilungen durch die Abteilung Wirtschaft übergeben werden, sind für diese wie auch für alle Stellen der Verwaltung und der volkseigenen Wirtschaft in Groß-Berlin verbindlich.

- Soweit zur Erarbeitung von Planvorschlägen zusätzliche Anweisungen, weitere Formblätter und erweiterte Nomenklaturen erforderlich sind, sind nur die fachlich zuständigen Magistratsabteilungen berechtigt, diese für ihren Zuständigkeitsbereich anzufertigen und zu verwenden. Solche Erweiterungen müssen sich jedoch in das vorliegende System organisch einfügen und den bestehenden Zusammenhang wahren. Sie sollen möglichst nur im eigenen Arbeitsbereich Verwendung finden. Eine Befragung der Betriebe über die vorgesehenen Formblätter hinaus ist unzulässig.

##### § 3

- Zur Verwaltung in diesem Sinne gehören: alle Magistratsabteilungen und sämtliche diesen Stellen unterstellten Dienststellen sowie die ihnen angeschlossenen öffentlich-rechtlichen Einrichtungen.
- Zur volkseigenen Wirtschaft in diesem Sinne gehören:
  - die VEB (L),
  - die kommunale Forstwirtschaft,
  - die volkseigene Landwirtschaft,

- d) der volkseigene Groß- und Einzelhandel Berlins,
- e) die Einrichtungen des Post- und Fernmeldewesens,
- f) der volkseigene Verkehr,
- g) die Einrichtungen der volkseigenen Finanzwirtschaft,
- h) die städtischen Eigenbetriebe und außerdem die Bewag,
- i) die volkseigene Grundstückswirtschaft.

Die volkseigene Wirtschaft untersteht unmittelbar den für sie zuständigen Verwaltungsstellen, die die Arbeit an den Planvorschlägen zu organisieren haben.

#### § 4

Die in den Anweisungen vorgeschriebene Methode berücksichtigt für alle Teile der volkseigenen Wirtschaft, die mit Betriebsplänen arbeiten, deren Aufbau.

Diese Betriebe und Unternehmungen der volkseigenen Wirtschaft sind daher verpflichtet, ihre Planvorschläge auf ein Projekt ihres Betriebsplanes für 1951 aufzubauen und dabei deren technischen und methodischen Zusammenhang einzuhalten.

#### § 5

1. Die Planvorschläge sind in allen Teilen, einschließlich der Planung des Materialbedarfs und des Haushalts, aufeinander abzustimmen, und zwar von:

- a) der Unterabteilung Wirtschaftsplanung der Abteilung Wirtschaft für die dem Magistrat von Groß-Berlin unterstellte Wirtschaft,
- b) den Planungsabteilungen der fachlich zuständigen Abteilungen für ihre Bereiche,
- c) den Planungsabteilungen in den verschiedenen Organen der volkseigenen Wirtschaft (z. B. VVB, VEB, VVG, BHZ usw.)

Sie sind dafür verantwortlich, daß die in den Kontrollziffern und deren Direktiven festgelegte Wirtschaftspolitik von allen Stellen ihres Planungsbereichs eingehalten und verwirklicht werden.

2. Die in Ziffer 1 dieses Paragraphen genannten Planungsorgane haben alle an der Erstellung der Planvorschläge sonst beteiligten Stellen anzuleiten, die Arbeit zu organisieren und sind dafür verantwortlich, daß die Bestimmungen dieser Verordnung in vollem Umfange verwirklicht werden. Die Planvorschläge sind von diesen Stellen gegenzuzeichnen.
3. Die Planvorschläge für Bauvorhaben der Fachabteilungen des Magistrats von Groß-Berlin: Arbeit und Gesundheitswesen, Volksbildung, Handel und Versorgung, Verkehr und Städtische Betriebe, Verwaltung und Personalpolitik, welche die für die Durchführung des Bauwirtschaftsplanes verantwortliche Abteilung Aufbau mit der Gesamtdurchführung ihrer Bauvorhaben beauftragen, sind gemeinsam mit der Abteilung Aufbau auszuarbeiten, die in Zusammenarbeit mit der Abteilung Wirtschaft die Planung des Materialbedarfs übernimmt.
4. Die Anweisungen, Formblätter, Nomenklaturen werden von der Abteilung Wirtschaft (HA Wirtschaftsplanung) herausgegeben. Für die Durchführung von Bauvorhaben sind die Formblätter anzuwenden, die von der Abteilung Aufbau im Anschluß an die Anweisungen, Formblätter und Nomenklaturen der Abteilung Wirtschaft herausgegeben werden.
5. Die durchzuführenden Arbeiten sind von den vorgenannten Stellen nach dem in der Anlage beigefügten Terminplan rechtzeitig zu erledigen.

#### § 6

1. Für die Erstellung des Materialverteilungsplanes 1951 gibt die Abteilung Wirtschaft noch gesonderte Arbeitsanweisungen, Formblätter, Nomenklaturen und Terminpläne heraus. Soweit es sich um den Baustoffversorgungsplan handelt, geschieht dies im Einvernehmen mit der Abteilung Aufbau.
2. Für die Erstellung des Haushaltsplanes 1951 erteilt die Abteilung Finanzen die erforderlichen Weisungen.

#### § 7

Soweit außer Stellen der Verwaltung und der volkseigenen Wirtschaft noch andere Organe an der Erstellung der Vorschläge beteiligt sind, unterliegen sie den Bestimmungen dieser Verordnung.

#### § 8

Die Verordnung tritt mit der Verkündung im Verordnungsblatt für Groß-Berlin in Kraft.

Berlin, den 18. August 1950.

Der Magistrat von Groß-Berlin

Der Oberbürgermeister

In Vertretung:

Arnold Gohr

Bürgermeister

Abteilung Wirtschaft

Baum

Stadtrat

#### Anlage

#### Terminplan

für die Aufstellung des Planes zum Aufbau und zur Entwicklung der Volkswirtschaft für Groß-Berlin für das Jahr 1951 vom 18. August 1950

In Anlehnung an den Beschluß der provisorischen Regierung der Deutschen Demokratischen Republik vom 13. Juli 1950 werden vom Magistrat von Groß-Berlin folgende Termine für die Aufstellung des Volkswirtschaftsplanes 1951 für verbindlich erklärt:

8. August 1950

Übergabe der Kontrollziffern der Deutschen Demokratischen Republik an den Magistrat von Groß-Berlin.

8. August bis 15. August 1950

Übergabe der Kontrollziffern an die fachlich zuständigen Magistratsabteilungen und die Vereinigungen volkseigener Betriebe Berlins.

10. August bis 15. August 1950

Aufteilung der Kontrollziffern auf die Betriebe.

15. August 1950

Übergabe der Kontrollziffern an die Betriebe und die sonstigen nachgeordneten Stellen der volkseigenen Wirtschaft.

15. August bis 15. Oktober 1950

Bearbeitung der Kontrollziffern, Planbesprechungen, Ausarbeitung und Abgabe des Planvorschlages.

bis 31. August 1950

Abgabe des Planvorschlages der Betriebe bei den VVB bzw. den sonstigen nachgeordneten Stellen der volkseigenen Wirtschaft, den fachlich entsprechend zuständigen Magistratsabteilungen.

Abgabe der Planvorschläge der Forschungs- und Entwicklungsstellen an die Abteilung Wirtschaft des Magistrats von Groß-Berlin.

bis 5. September 1950

Abgabe des Planvorschlages für Wissenschaft und Technik der Abteilung Wirtschaft beim Ministerium für Planung.

bis 11. September 1950

Abgabe des Planvorschlages bei der Abteilung Wirtschaft des Magistrats von Groß-Berlin.

für Industrie und Forstwirtschaft:	Bruttoproduktion, Warenproduktion, technisch-wirtschaftliche Kennziffern und Aufnahme neuer Arten industrieller Produktion.
------------------------------------	---

für Landwirtschaft:	Anbauplan, Tieraufzuchtplan,
---------------------	------------------------------

für Verkehr:	Leistungsplan,
--------------	----------------

für Post:	Leistungsplan,
-----------	----------------

für Handel:	Warenumsatz- und Warenbereitstellungsplan.
-------------	--

30. September 1950

Abstimmung, Zusammenfassung der einzelnen Planvorschläge zu den entsprechenden Planteilen des Berliner Volkswirtschaftsplanes und ihre Abgabe beim Ministerium für Planung.

bis 20. September 1950

Abgabe der Planvorschläge bei der Abteilung Wirtschaft für

Gesundheitswesen: Entwicklungsplan,  
Kultur: Entwicklungsplan,  
Arbeitskräfte: Plan für Arbeitskräfte, Produktivität und Lohnsumme sowie Nachwuchsplan, Plan für Arbeit und Sozialwesen, Plan für Arbeitsschutz,  
Investitionen: Plan für Investitionen und Generalreparaturen für alle Wirtschaftszweige und Plan zur Werterhaltung öffentlicher Anlagen für alle Bereiche.

bis 10. Oktober 1950

Abstimmung, Zusammenfassung der einzelnen Planvorschläge zu den entsprechenden Planteilen des Berliner Volkswirtschaftsplanes und ihre Abgabe beim Ministerium für Planung.

Einreichung des Antrages auf Erteilung einer Forschungs- und Entwicklungsaufgabe / eines Forschungs- und Entwicklungsauftrages nach Abstimmung der Vorschläge über die Abteilung Wirtschaft des Magistrats von Groß-Berlin an das Ministerium für Planung.

bis 25. September 1950

Abgabe der Planvorschläge bei der Abteilung Wirtschaft für Finanzen: Finanzplan der volkseigenen Wirtschaft und des städtischen Haushalts.

bis 15. Oktober 1950

Abstimmung, Zusammenfassung der einzelnen Planvorschläge zu den entsprechenden Planteilen des Berliner Volkswirtschaftsplanes und ihre Abgabe beim Ministerium für Planung.

15. Oktober 1950 bis 31. Oktober 1950

Planbesprechung des Ministeriums für Planung der Republik mit dem Magistrat von Groß-Berlin zur Erstellung des endgültigen Planes.

1. November 1950 bis 15. November 1950

Fertigstellung des Planes.

16. November 1950

Vorlage des Planes bei der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik zur Bestätigung.

1. Dezember 1950

Vorlage des Planes zur Bestätigung durch die Volkammer.

1. Dezember 1950

Fertigstellung des Berliner Planes zur Vorlage und Bestätigung durch den Magistrat von Groß-Berlin.

## Verordnung über die Zuständigkeit der Rechtspfleger.

Vom 18. August 1950.

Der Magistrat von Groß-Berlin hat nachstehende Verordnung beschlossen, die hiermit verkündet wird:

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### § 1

(1) Geschäfte, die durch die Gesetze dem Richter zugewiesen sind, werden nach Maßgabe dieser Verordnung durch Angehörige des gehobenen Justizdienstes als Rechtspfleger selbständig wahrgenommen.

(2) Soweit nach den bisher geltenden Vorschriften auch anderen als den im Abs. 1 bezeichneten Personen die Wahrnehmung solcher Geschäfte übertragen werden konnte, behält es hierbei sein Bewenden.

(3) Die dienstliche Stellung der Rechtspfleger und ihre Pflicht zur Wahrnehmung der sonstigen Dienstgeschäfte bleibt unberührt.

#### § 2

(1) Der Rechtspfleger hat die ihm übertragenen Sachen dem Richter vorzulegen, wenn

- a) die Vorlegung in den nachstehenden Vorschriften ausdrücklich angeordnet ist,
- b) sich bei ihrer Bearbeitung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen solche Schwierigkeiten ergeben, daß die Vorlegung erforderlich erscheint,
- c) bei der Bearbeitung die Anwendung ausländischen Rechts in Frage kommt,
- d) er von einer ihm bekannten Stellungnahme des Richters abweichen will,
- e) eine Mitteilung oder eine Anfrage an eine ausländische Behörde oder ein Bericht an eine Behörde der Deutschen Demokratischen Republik, eines Landes oder an den Magistrat von Groß-Berlin erforderlich ist.

(2) Die vorgelegten Sachen werden von dem Richter bearbeitet, sofern und solange er dies für erforderlich hält. In den Fällen des Abs. 1 Buchst. a bis d kann sich der Richter darauf beschränken, dem Rechtspfleger Richtlinien für die Erledigung der Sache zu geben, an sie ist der Rechtspfleger gebunden.

#### § 3

(1) Die Übertragung eines Geschäftes auf den Rechtspfleger erstreckt sich auf alle Maßnahmen, die zu dessen Erledigung notwendig sind. Insbesondere hat der Rechtspfleger die für seine Entschließung erforderlichen Unterlagen durch Befragen von Beteiligten, Vernehmung und erforderlichenfalls Beidigung von Zeugen, Sachverständigen und Dolmetschern, Androhung und Verhängung von Ordnungsstrafen, Heranziehung von Akten und durch sonstige Ermittlungen zu beschaffen; insoweit kann er auch um Rechtshilfe ersuchen.

(2) Der Rechtspfleger entscheidet auch über ein Armenrechtsgesuch, wenn das Gesuch ausschließlich ein übertragenes Geschäft betrifft.

(3) In Angelegenheiten, die ausschließlich ein übertragenes Geschäft betreffen, ist der Rechtspfleger befugt, die Nichterhebung von Gerichtskosten nach § 6 GKG oder § 15 KostO anzuordnen.

(4) Im Schriftverkehr und bei der Aufnahme von Urkunden in übertragenen Angelegenheiten ist der Unterschrift die Amtsbezeichnung und die Eigenschaft als Rechtspfleger beizufügen.

#### § 4

(1) Ein übertragenes Geschäft, das der Rechtspfleger entgegen der Vorschrift des § 2 selbst wahrgenommen hat, ist wirksam.

(2) Die Wirksamkeit eines vom Richter wahrgenommenen Geschäfts wird nicht dadurch berührt, daß es zu den übertragenen Geschäften gehört. Der Richter soll sich jedoch der Bearbeitung eines übertragenen Geschäfts enthalten, es sei denn, daß

1. die Bearbeitung übertragener Geschäfte durch den Richter infolge Fehlens geeigneter Rechtspfleger erforderlich ist,
2. nach seiner Ansicht die Voraussetzungen einer Vorlegung gemäß § 2 gegeben sind,
3. zwischen den übertragenen Geschäften und einem vom Richter wahrzunehmenden Geschäft ein so enger Zusammenhang besteht, daß eine getrennte Bearbeitung nicht sachgemäß wäre.

(3) In den Fällen des Abs. 2 Ziff. 2 und 3 soll der Richter den Grund, aus dem er ein übertragenes Geschäft selbst bearbeitet, durch einen mit Datum und Unterschrift versehenen Vermerk aktenkundig machen.

#### § 5

(1) Gegen Entscheidungen und Verfügungen des Rechtspflegers sind dieselben Rechtsbehelfe zulässig, die das Gesetz gegen entsprechende Entscheidungen und Verfügungen des Richters vorsieht. Ist gegen diese ein Rechts-

behelf nicht gegeben, so ist gegen die Entscheidung oder Verfügung des Rechtspflegers die Erinnerung zulässig, über die der Richter endgültig entscheidet.

(2) Ist der nach Abs. 1 Satz 1 zulässige Rechtsbehelf die Beschwerde, so finden für das Verfahren in den Fällen des § 6 die Vorschriften der §§ 567 ff. ZPO, in den Fällen des § 7 Buchst. A bis C, E die Vorschriften der §§ 18 ff. RFGG, in den Fällen des § 7 Buchst. D die Vorschriften der §§ 304 ff. StPO nach Maßgabe des Abs. 3 entsprechende Anwendung.

(3) Der Rechtspfleger ist zu einer Änderung seiner Entscheidung in demselben Umfange befugt, in dem nach den bisherigen Vorschriften dem Richter eine Änderungsbefugnis zusteht. Will er die Entscheidung nicht ändern oder ist er zu einer Änderung nicht befugt, so sind die Akten durch Vermittlung des Richters dem Beschwerdegericht vorzulegen. Hierbei kann der Richter der Beschwerde oder der sofortigen Beschwerde selbst abhelfen.

(4) Auf Einwendungen gegen Entscheidungen des Rechtspflegers bei dem Landgericht oder Kammergericht finden die Vorschriften der §§ 576, 577 Abs. 4 ZPO entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß an Stelle des Prozeßgerichts das Gericht tritt, an dessen Statt der Rechtspfleger entschieden hat.

## II. Zivilprozeß- und Zwangsvollstreckungssachen

### § 6

Dem Rechtspfleger werden zur selbständigen Erledigung übertragen:

- a) das Mahnverfahren (§§ 688 ff. ZPO);
- b) die Erteilung der vollstreckbaren Ausfertigung in den Fällen der §§ 730 Abs. 1, 733 Abs. 1 ZPO ohne Einholung einer Anordnung des Vorsitzenden;
- c) die Entscheidung betr. Rückgabe einer Sicherheit in den Fällen der §§ 109, 715 ZPO;
- d) die in bezug auf die Zwangsvollstreckung nach dem 8. Buch der Zivilprozeßordnung und den dazu ergangenen Nebengesetzen, Änderungsgesetzen und Ausführungsgesetzen von dem Vollstreckungsgericht oder in den Fällen der §§ 848, 854, 855 ZPO von einem anderen Amtsgericht, von dem Verteilungsgericht (§§ 872 bis 882 ZPO) oder von dem zur Abnahme von Offenbarungseiden zuständigen Gericht (§§ 899 bis 914 ZPO) zu treffenden Entscheidungen und Anordnungen.  
Ausgenommen sind Entscheidungen auf Einwendungen und Erinnerungen gemäß § 766 ZPO;
- e) die Anordnung, daß die Partei, welche einen Arrestbefehl oder eine einstweilige Verfügung erwirkt hat, binnen einer zu bestimmenden Frist Klage zu erheben habe (§§ 926 Abs. 1, 936 ZPO);
- f) die in bezug auf den Aufgebotsverfahren (9. Buch der ZPO) dem Amtsgericht zugewiesenen Geschäfte mit Ausnahme der Wahrnehmung des Aufgebotsstermins und des Erlasses des Ausschußurteils;
- g) die in dem Gesetz über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung und in den dazu ergangenen Nebengesetzen und Ausführungsgesetzen dem Vollstreckungsgericht zugewiesenen Geschäfte.  
Ausgenommen sind die Abhaltung des Versteigerungstermins und die in diesem Termin zu treffenden Entscheidungen mit Einschluß der Beschlußfassung über den Zuschlag, auch wenn dieser in einem späteren Termin verkundet wird.

## III. Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit einschließlich Grundbuchsachen

### § 7

Dem Rechtspfleger werden zur selbständigen Erledigung übertragen:

- A. (1) die nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch und seinen Nebengesetzen, dem Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und dem Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt sowie den dazu erlassenen Ausführungsgesetzen und Verordnungen dem Vormundschaftsgericht obliegenden Verrichtungen mit Ausnahme der in den §§ 57, 60, 65 bis 67, 72 des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes vorgesehenen Geschäfte.

(2) Auf Antrag eines Beteiligten oder wenn der Rechtspfleger glaubt, daß im Hinblick auf die besonderen Umstände des Einzelfalles, insbesondere wegen der Schwere des vorzunehmenden Eingriffs in das Familienleben oder der wirtschaftlichen Bedeutung der zu treffenden Maßnahmen eine Entscheidung durch den Richter angebracht ist, hat der Rechtspfleger die Sache dem Richter vorzulegen. Dies gilt insbesondere von den in den §§ 57, 74, 75 des Kontrollratsgesetzes Nr. 16 (Ehegesetz), §§ 1358, 1595, 1629 bis 1631, 1643, 1666, 1668, 1670 bis 1673, 1686, 1690, 1714, 1727, 1797 Abs. 1 und Abs. 3, §§ 1798, 1821, 1822 Ziffern 1 bis 5, 8 bis 13, §§ 1823, 1925, 1926, 1938, 1844, 1886, 2290, 2347 BGB, § 29 des Gesetzes über die Errichtung von Testamenten und Erbverträgen vorgesehenen Verrichtungen des Vormundschaftsgerichts;

- B. (1) die nach dem Bürgerlichen Gesetz und seinen Nebengesetzen, der Grundbuchordnung, dem Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und dem Reichsschuldbuchgesetz sowie den dazu ergangenen Ausführungsgesetzen und -verordnungen dem Nachlaßgericht oder dem nach § 99 RFGG zuständigen Gericht obliegenden Verrichtungen.

(2) Buchst. A Abs. 2 findet entsprechende Anwendung. Diese Vorschrift gilt insbesondere von den in den §§ 2224, 2227 BGB vorgesehenen Verrichtungen des Nachlaßgerichts;

- C. (1) die mit der Führung der öffentlichen Register verbundenen Geschäfte, soweit sie den Amtsgerichten zugewiesen sind.

(2) Der Rechtspfleger hat übertragene Registersachen dem Richter vorzulegen, wenn es sich um die Verfügung auf erste Eintragung eines Vereins, einer Aktiengesellschaft, einer Kommanditgesellschaft auf Aktien, einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit, einer Genossenschaft oder eines Schiffes handelt.

(3) In einer übertragenen Registersache werden die Eintragungen in den Registern, Zertifikaten, Briefen und sonstigen Urkunden neben dem Rechtspfleger von einem anderen Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder einem vom Behördenleiter ermächtigten Justizangestellten unterschrieben, soweit nach den gesetzlichen Vorschriften neben der Unterschrift des Richters die Unterschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erforderlich ist.

- D. (1) die mit der Führung des Grundbuchs verbundenen Geschäfte.

(2) Buchst. C Abs. 3 findet für die Eintragung im Grundbuch, in den Briefen, Vermerken und sonstigen Urkunden entsprechende Anwendung;

- E. die nachfolgenden Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit:

1. die Beurkundung von Rechtsgeschäften mit Ausnahme von Verträgen, die die Gründung einer juristischen Person betreffen, die Beurkundung von eidesstattlichen Versicherungen, des Hergangs bei Verlosungen, Aufnahme von Vermögensverzeichnissen und Anlegung von Siegeln, die Aufnahme von Wechsel- und Scheckprotesten, die Sicherstellung der Zeit der Ausstellung von Privaturkunden, die Ausstellung von Lebensbescheinigungen, die Beglaubigung einer Unterschrift, eines Handzeichens oder einer Abschrift, soweit diese Geschäfte den Amtsgerichten zugewiesen sind.

Auf Antrag eines Beteiligten ist die Beurkundung von Eheverträgen, Testamenten und Erbverträgen durch den Richter vorzunehmen;

2. die Beendigung von Sachverständigen im Falle des Artikels 34 Abs. 2 Pr.FGG, die Vornahme freiwilliger Versteigerungen und die Mitwirkung bei Abmarkungen, soweit diese Geschäfte den Amtsgerichten zugewiesen sind;

3. die Wahrnehmung der Geschäfte betr. den Austritt aus einer Religionsgemeinschaft des öffentlichen Rechts, soweit sie dem Gericht zugewiesen sind;

4. die in den §§ 132 Abs. 2, 176, 1141 Abs. 2 BGB den Amtsgerichten zugewiesenen Geschäfte;
5. das Verfahren nach Abschnitt III und IV des Gesetzes über die Verschollenheit, die Todeserklärung und die Feststellung der Todeszeit vom 4. Juli 1939 mit Ausnahme des Erlasses des Beschlusses, durch den ein Verschollener für tot erklärt wird.

#### IV. Strafvollstreckungssachen

##### § 8

(1) Dem Rechtspfleger werden die Geschäfte der Strafvollstreckung zur selbständigen Erledigung übertragen.

(2) Ausgenommen sind die folgenden Geschäfte:

- a) die Vollstreckung der Todesstrafe;
- b) die Vollstreckung auf Grund des Jugendgerichtsgesetzes und die Vollstreckung gegen sonstige Verurteilte, die für den Jugendstrafvollzug in Betracht kommen;
- c) die Vollstreckung von Ordnungs- und Erzwingungsstrafen in Strafsachen; dazu gehören nicht die von den Finanzämtern gemäß § 202 der Reichsabgabenordnung festgesetzten Haftstrafen;
- d) die Entscheidung der Vollstreckungsbehörden oder des Gerichts, die Stellung von Anträgen auf gerichtliche Entscheidung und die Äußerung auf gestellte Anträge in den Fällen der §§ 455, 456, 456a, 456d, 458 bis 462, 463a Abs. 3 StPO, §§ 28 Abs. 2, 28b, 29 Abs. 6 StGB;
- e) die Entscheidung in Gnadenachen einschließlich der Entscheidung über Strafausstand gemäß § 35 der Gnadenordnung.

(3) Die allgemeinen Bestimmungen im Abschnitt I finden entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß bei staatsanwaltlichen Geschäften an Stelle des Richters der Staatsanwalt tritt.

Außer den im § 2 bestimmten Fällen hat der Rechtspfleger die ihm übertragenen Sachen auch dann dem Richter oder Staatsanwalt vorzulegen, wenn Zweifel an der Zulässigkeit der Strafvollstreckung bestehen oder nach Lage des Falles eine Prüfung gemäß § 12c der Strafvollstreckungsordnung in Frage kommt.

#### V. Schlußvorschriften

##### § 9

(1) Alle dieser Verordnung entgegenstehenden Gesetze und Bestimmungen sind nicht mehr anzuwenden.

(2) Diese Verordnung tritt am 1. September 1950 in Kraft.

Berlin, den 18. August 1950.

Der Magistrat von Groß-Berlin

Der Oberbürgermeister  
In Vertretung  
Arnold G o h r  
Bürgermeister  
Abteilung Justiz  
Dr. K o f f l e r  
Stadtrat

### Verordnung über die Durchführung einer Grundstückserhebung.

Vom 18. August 1950.

Der Magistrat von Groß-Berlin hat nachstehende Verordnung beschlossen, die hiermit verkündet wird.

##### § 1

Im Gebiet von Groß-Berlin ist durch die Abteilung Wirtschaft des Magistrats von Groß-Berlin in Ergänzung der Volks-, Berufs- und Arbeitsstättenzählung eine Grund-

stückserhebung nach Maßgabe eines von der Abteilung Wirtschaft herauszugebenden Erhebungsbogens durchzuführen.

##### § 2

Wer die Beantwortung einer Frage, die auf Grund dieser Verordnung an ihn gerichtet wird, verweigert oder unterläßt oder eine solche Frage wissentlich wahrheitswidrig beantwortet, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten und Geldstrafe bis zu 1000,— DM oder mit einer dieser Strafen bestraft.

##### § 3

(1) Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt die Abteilung Wirtschaft im Einvernehmen mit der Abteilung Aufbau des Magistrats von Groß-Berlin.

(2) Der Termin der Durchführung der Grundstückserhebung wird in den Durchführungsbestimmungen bekanntgegeben.

##### § 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Verordnungsblatt für Groß-Berlin in Kraft.

Berlin, den 18. August 1950.

Der Magistrat von Groß-Berlin

Der Oberbürgermeister  
In Vertretung  
Arnold G o h r  
Bürgermeister

Abteilung Wirtschaft  
B a u m  
Stadtrat

### Geschäftszeitverordnung.

Vom 18. August 1950.

Der Magistrat von Groß-Berlin hat nachstehende Verordnung beschlossen, die hiermit verkündet wird:

##### § 1

Für die Betriebe des Einzelhandels, mit Ausnahme der Apotheken, und für Handwerksbetriebe, die unmittelbar für den persönlichen Bedarf der Bevölkerung arbeiten, einschließlich der Betriebe des Ambulanten- und des Wandergewerbes sowie für die Betriebe des Pfandleihgewerbes und der Mietbüchereien wird die Zeit sowohl des Offenwie des Geschlossenhaltens durch Anordnung der Abteilung Wirtschaft des Magistrats von Groß-Berlin bestimmt.

##### § 2

Die gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen über Arbeitszeit, Sonntagsruhe und Jugendschutz bleiben unberührt und sind vom Arbeitgeber durch entsprechende Gestaltung des Arbeitseinsatzes sicherzustellen.

##### § 3

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung und die zu ihr ergehenden Anordnungen werden mit Geldstrafe, bei vorsätzlicher oder wiederholter Zuwiderhandlung mit Gefängnis und Geldstrafe oder einer dieser Strafen bestraft, soweit nicht nach anderen Bestimmungen höhere Strafen verwirkt sind.

##### § 4

Die Aufsicht über die Durchführung dieser Verordnung und der zu ihr ergehenden Anordnungen obliegt neben der Abteilung Wirtschaft des Magistrats von Groß-Berlin den zuständigen Dienststellen der Volkspolizei.

##### § 5

Bis zum Erlaß einer Anordnung der Abteilung Wirtschaft gemäß § 1 bleibt die Anordnung des Polizeipräsidenten in Berlin über den Ladenschluß in offenen Verkaufsstellen und die Offenhaltung von Handwerksbetrieben vom 13. Oktober 1949 (VOBl. I S. 375) in Kraft.

## § 6

Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Verordnungsblatt für Groß-Berlin in Kraft.

Berlin, den 18. August 1950.

Der Magistrat von Groß-Berlin

Oberbürgermeister  
In Vertretung  
Arnold G o h r  
Bürgermeister

Abteilung Wirtschaft  
B a u m  
Stadtrat

### Anordnung über Handelsspannen für Ziegeleierzeugnisse.

Vom 10. August 1950.

Auf Grund der Verordnung zur Errichtung eines Preisamtes und der Verordnung gegen Preistreiberei, beide vom 28. September 1945 (VOBl. I S. 122), wird angeordnet:

## § 1

Der Baustoffhandel darf zur Abgeltung seiner Geschäftskosten einschließlich Gewinn, Wagnis und Umsatzsteuer

bei Ziegeleierzeugnissen (Mauerziegel, Hohlziegel, Dachziegel u. ä.) auf den zulässigen Abwerkpreis höchstens folgende Aufschläge berechnen:

- a) bei Lieferungen im Streckengeschäft 6 Prozent,
- b) bei Lieferungen frei Empfangsstation oder frei Empfangskahnanlegestelle 10 Prozent,
- c) bei Lieferungen im Lagergeschäft 20 Prozent.

## § 2

Im übrigen gelten unverändert die Bestimmungen der „Anordnung über die Preisbildung im Baustoffhandel“ vom 9. November 1949 (VOBl. I S. 480).

## § 3

Diese Anordnung tritt am 20. August 1950 in Kraft. Einschlägige Genehmigungen, die vor diesem Tage erteilt wurden, werden nicht ungültig, der Handel hat vielmehr seine Preise selbständig entsprechend zu senken.

Berlin C 2, den 10. August 1950.  
HPrA. 3555—4199/50

Der Magistrat von Groß-Berlin

Hauptpreisamt

R a h n

Leiter des Hauptpreisamtes

## TEIL II

des Verordnungsblattes für Groß-Berlin Nr. 28 vom 22. August 1950  
enthält folgende Bekanntmachungen:

Bekanntmachung der Pfandleihanstalt Groß-Berlin über die Versteigerung von Pfändern

Bekanntmachung über Schweine-, Rinder- und Schafzählung

Bekanntmachung zur Volks-, Berufs- und Arbeitsstättenzählung

Bekanntmachung über die Löschung als Rechtsbeistand

Bekanntmachungen zur Liste der Berliner Rechtsanwälte und Notare

Bekanntmachung über die Zulassung eines Rechtsbeistandes

Bekanntmachungen der Gerichte

Bekanntmachung über die Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Bekanntmachungen der Wirtschaft

Teil I: enthaltend Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und andere gesetzliche Regelungen. Bezugspreis vierteljährlich 2,56 DM, bei Einzelabgabe je Nummer 0,30 DM.

Teil II: enthaltend amtliche Bekanntmachungen des Magistrats von Groß-Berlin und anderer Behörden sowie Bekanntmachungen der Wirtschaft und etwaige sonstige Bekanntmachungen. Bezugspreis vierteljährlich 2,36 DM, bei Einzelabgabe je Nummer 0,25 DM.

Herausgeber: Der Magistrat von Groß-Berlin, Sekretariat des Oberbürgermeisters, Berlin C 2, Neues Stadthaus. Herausgabe erfolgt nach Bedarf. Erscheint mit Genehmigung der Alliierten Kommandantur Berlin, Anordnungen Nr. BK/O (46) 263 vom 13. Juni 1946 und Nr. BK/O (47) 17 vom 23. Januar 1947. Redaktion: Berlin C 2, Parochialstraße 1—3, Neues Stadthaus. Chefredakteur: Willy Arndt. Telefon 42 00 51 und 51 03 91, App. 309.

Verlag: DAS NEUE BERLIN Verlagsgesellschaft m. b. H., Berlin N 4, Linienstraße 139/140. Telefon 42 59 41. Postcheckkonto Berlin 2857 89. Bestellungen können beim Verlag und bei den Postämtern des Demokratischen Sektors Groß-Berlins und der Deutschen Demokratischen Republik aufgegeben werden. Druck: (87/2) VEB Berliner Druckhaus, Berlin N 4. 2569